

Vorsorgevollmacht

Sollte man durch besondere Umstände seine Geschäftsfähigkeit oder Einsichtsfähigkeit und Urteilsfähigkeit oder seine Äußerungsfähigkeit verlieren, besteht bereits im Voraus die Möglichkeit, hierfür Vorsorge zu treffen.

Sobald man ein Bankkonto, ein Grundstück, ein Fahrzeug oder sonstige Vermögensgegenstände besitzt, ist eine rechtsgeschäftliche Verfügung hierüber nicht mehr oder sehr schwer möglich.

Die Möglichkeit hierfür vorzusorgen, ist ein sogenannter Bevollmächtigungsvertrag besser bekannt als „Vorsorgevollmacht“.

Beim Bevollmächtigungsvertrag handelt es sich um einen Vertrag, in dem jemand einer anderen Person oder auch mehreren Personen Vollmacht erteilen kann, ihn in persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten, vor Behörden aller Art, wie auch gegenüber allen dritten Personen zu vertreten.

In welchem Ausmaß und in welchem Umfang diese Vollmacht ausgestaltet wird, liegt im Ermessen des Vollmachtgebers. Neben vermögensrechtlichen Angelegenheiten und Vertretung vor Behörden und Gerichten können auch die Vertretung gegenüber Ärzten, Krankenhäusern und Alten- oder Pflegeheimen geregelt werden.

Die Vollmacht erstreckt sich lediglich für den Fall, dass der Vollmachtgeber – aus welchen Gründen auch immer – nicht imstande ist seine Angelegenheiten für sich selbst gehörig zu besorgen und enthält einen klar formulierten Auftrag, was für diesen Fall zu geschehen hat.

Vorsorgevollmachten in Notariatsaktsform stellen sicher, dass alle Rechtsgeschäfte einschließlich Grundbuchshandlungen vom Bevollmächtigten auch tatsächlich durchgeführt werden können und werden im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert.